



STATUTEN

NetzWerk, Verein für Gesundheitsförderung

I. Persönlichkeit, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz, Dauer und Eintragung

Unter dem Namen

NetzWerk, Verein für Gesundheitsförderung

besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein mit Sitz in Vaduz im Sinne des liechtensteinischen Rechtes, insbesondere des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PFG, LGBi. 1926/4); vor allem Art. 246 ff. PGR. Er ist im Öffentlichkeitsregister als Vereinsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es:

- den Präventionsgedanken zu fördern und weiterzuentwickeln und die Qualität des Angebotes im Bereich der Gesundheitsvorsorge zu gewährleisten.
- den Mitgliedern des Vereins ein Forum zu schaffen, die alltäglich erlebten Herausforderungen in eine Gruppe einzubringen, mit anderen Sichtweisen zusammenzuführen und in Konzepte und Angebote umzusetzen.
- sich aktiv mit der primären und sekundären Prävention, insbesondere in den Bereichen Sucht, Gewalt und Suizid, der Gesundheitsvorsorge und den damit verbundenen Fragen des Staates und der Gesellschaft auseinanderzusetzen und an den entsprechenden politischen Entscheidungsprozessen mitzuwirken.
- die Kooperation und die Koordination bezüglich Prävention und Gesundheitsförderung mit bestehenden Institutionen (staatlich, privat) zu fördern
- der Entwicklung und Durchführung von Projekten im Sinne des Vereinszieles ein Dach zu bieten.
- Vernetzung von Institutionen, die im Bereich des Vereinszweckes tätig sind, zu fördern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist des Weiteren gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft und Gönnerschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Einzelpersonen und Körperschaften, die den Vereinszweck aktiv unterstützen, sich zur Mitarbeit im Verein verpflichten und eine entsprechende Beitrittserklärung unterzeichnen.

Aktivmitglieder sind verpflichtet, den jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Die Mitglieder entwickeln selbst Ideen wie diese Mitarbeit für sie aussieht und schicken diese schriftlich bis spätestens zur nächsten Jahresversammlung an die Adresse der Geschäftsleitung.

Die Aktivmitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt oder durch Ausschluss.

Art. 4 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen oder andere Organisationsformen, die den Vereinszweck ideell und finanziell – letzteres durch Bezahlung mindestens des von der Mitgliederversammlung festgelegten Passivmitgliederbeitrages – unterstützen und eine entsprechende Beitrittserklärung unterzeichnen.

Art. 5 Gönner

Gönner des Vereins sind natürliche und juristische Personen oder andere Organisationsformen, die den Verein einmal oder mehrmals finanziell unterstützen und Mitglieder im Sinne der Art. 3 und 4 sind. Sie sind Vereinsmitglieder.

III. Organisation

Art. 6 Übersicht über die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle
- Geschäftsführung/Geschäftsstelle

Das sich in der Anlage zu diesen Statuten befindende Schaubild orientiert über die Struktur des Vereines und bildet einen integrierten Bestandteil dieser Statuten.

a) Mitgliederversammlung

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Der Termin ist allen Aktivmitgliedern vom Vorstand mindestens einen Monat vor Durchführung mitzuteilen. Agenden, die auf die Traktandenliste zu setzen sind, müssen dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Die Traktandierung solcher Agenden kann vom Vorstand nicht verweigert werden. 2 Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand die Traktandenliste an alle Aktivmitglieder zu versenden. Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von irgendwelchen Quoren, in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung zur Mitgliederversammlung haben Statutenänderungen in ihrem gesamten Wortlaut auf dem Traktandum zu erscheinen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn mindestens 3 Aktivmitglieder dies schriftlich verlangen. Anlässlich der Mitgliederversammlung kann grundsätzlich nur über Traktanden entschieden werden, die auf der Traktandenliste spezifiziert sind. Über während der Mitgliederversammlung gestellte Ad-hoc-Anträge kann nur abgestimmt werden, falls mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder dies befürworten. Der Ad-hoc-Antrag bedarf für die gültige Teilnahme der Zustimmung von ebenfalls dreiviertel der Anwesenden.

Zirkularbeschlüsse im Sinne von Art. 9, Abs. 2 sind zulässig.

Art. 8 Wahl- und Stimmberechtigung

Wahl- und stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen sind nur die Aktivmitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Wahlen und Abstimmungen werden durch einfaches Mehr der Anwesenden entschieden.

Art. 9 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende abschliessend aufgezählte Kompetenzen:

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichtes
- Genehmigung des Vereinsbudgets
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Festsetzung des Jahresbeitrages von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Gewinnverwendung
- Statutenänderungen
- Vereinsauflösung
- Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus dem Verein

Sofern nur eine kleine Anzahl von Agenden ansteht, können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch auf dem Zirkularwege gefasst werden.

b) Vorstand

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei und maximal sieben Aktivmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wird die Wahl nicht termingerecht durchgeführt, verlängert sich die Amtsperiode bis zur nächsten Wahl.

Art. 11 Konstituierung, Zeichnungsrecht und Sitzungen

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Anlässlich der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung legt er das zeichnungsrecht fest. Unterbleibt dies, bleibt die bestehende Regelung bis zur nächsten Änderung aufrecht.

Vorstandssitzungen können jederzeit von jedem Vorstandmitglied einberufen werden, finden jedoch mindestens zweimal pro Jahr statt.

Art. 12 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegt die finanzielle und administrative Führung des Vereins. Er besorgt alle Vereinsgeschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- die Wahrung des Vereinszweckes.
- Anstellung eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin.
- Kontrolle und Verabschieden des Jahresbudgets.
- Genehmigen von Projekten.
- Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- Einsetzung von Arbeitsgruppen.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Der Ausschluss von Vorstandsmitgliedern ist der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Art. 13 Kompetenzen des Geschäftsführung

Die Geschäftsführung vertritt in Abstimmung mit dem Vorstand den Verein nach aussen. Sie besorgt die Geschäfte, die nachfolgend beschrieben sind:

- Planung und Vorbereitung des „Jahresprogrammes“.
- Planung und Vorbereitung des Jahresbudgets.
- Vorbereitung und Erstellen des Jahresberichtes.
- Vorbereitung, Organisation, Begleitung und Kontrolle von Projekten.
- Vorschlag, Betreuung und Führung der Projektleiter.
- Vorbereitung und Führung der Buchhaltung mit externer Unterstützung.
- Aufbau und Pflege von Kontakten zu Personen und Institutionen (staatlich, privat), die zur Erreichung des Vereinszwecks Beiträge leisten können.

Art. 14 Ressorts

Die Mitglieder des Vortands machen dem Vorstands- Team und der Geschäftsleitung gemäss ihrer Persönlichkeit, ihren Talenten, Interessen und zeitlichen Ressourcen Angebote an Dienstleistungen, die die Aufgaben zur Erreichung des Vereinszweckes erfüllen. Der Vorstand entscheidet gemeinschaftlich zusammen mit der Geschäftsleitung über den Inhalt, den Zeitpunkt und den Umfang der angebotenen Leistungen.

Art. 15 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit wird zu diesem Zeitpunkt kein Entschluss gefasst, sondern drei Tage später versucht mit allen Vorstandsmitgliedern einen Zirkularbeschluss herbeizuführen. Sollte dies auch nicht gelingen entscheidet die Mitgliederersammlung.

c) Kontrollstelle

Art. 16 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kontrollstelle hat die gesetzlichen Kompetenzen, insbesondere prüft sie die Vereinsrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung ihren Bericht. Die Mitgliederversammlung kann die Aufgaben der Kontrollstelle auch einem in- oder ausländischen Treuhandbüro übertragen.

VI. Finanzen/Vereinsvermögen

Der Verein beschafft seine finanziellen Mittel durch:

- Erträge aus Projektarbeit
- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge, Spenden, Legate und Sponsoring
- Beiträge der öffentlichen Hand

Art. 17 Gewinnverwendung

Allfällig Gewinne sind in erster Linie zur Förderung und Verbreitung der Präventionsidee einzusetzen und in zweiter Linie für Anschaffungen, die mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen. Die Ausbezahlung von Gewinnanteilen an Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Der Vorstand hat darauf zu achten, dass jederzeit mindestens eine Reserve von drei Monatslöhnen aller vom Verein Angestellten vorhanden ist.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 19 Vereinsjahr

Als Vereins- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen in gesetzlicher Form.

Art. 21 Statutenänderungen

Beschlüsse auf Änderungen der Statuten bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung.

Art. 22 Vereinsauflösung

Der Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit aller eingeschriebenen Aktivmitglieder in der Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Vereins wird ein allfälliger Überschuss einer Institution mit ähnlichem Zweck wie demjenigen des Vereins zugewendet. Sofern die Mitgliederversammlung über die Zuwendung nicht beschliesst, steht diese Kompetenz dem Vorstand zu.

Art. 23 Inkraftsetzung

Die von der Mitgliederversammlung am 19. Februar 2020 verabschiedeten Statuten ersetzen die Statuten vom 15. Juni 2005 und treten mit dem Datum der Beschlussfassung in Kraft.

Für den Vorstand:

Christof Becker

Roswitha Vogt

Sonja Hersche

Vaduz, den 19. Februar 2020